

## Auswertung der strafrechtlichen Examensklausuren

Am Großen Examens- und Klausurenkurs der Universität zu Köln wurden 50 strafrechtliche Examensklausuren, die in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2012 bis 2016 im ersten Staatsexamen gestellt wurden, nach ihren Problemschwerpunkten ausgewertet.

Für diese Auswertung wurde ein vollständig neues Verfahren entworfen, welches eine klarere Strukturierung der Problemfelder ermöglicht und wesentlich präzisere Aussagen über die Häufigkeit des Auftretens bestimmter juristischer Fragestellungen in Examensklausuren treffen kann. Die Auswertung erscheint in übersichtlicher Tabellenform und bietet den Examenskandidaten damit einen genauen und fundierten Überblick über die examensrelevanten Gegenstände.

### I. Problemschwerpunkte nach Rechtsgebieten

In der folgenden Tabelle sind die Problemschwerpunkte der strafrechtlichen Examensklausuren nach Rechtsgebieten aufgeführt. Dabei ist erneut darauf hinzuweisen, dass die Examensklausuren in der Regel nicht nur ein Teilgebiet des Strafrechts umfassen, sondern zumeist rechtsgebietsübergreifende Problematiken beinhalten. Folglich sind hier auch Mehrfachnennungen pro Klausur möglich.

Rechtsgebiet	Anzahl	Prozent
Strafrecht AT	46	92,0%
Straftaten gegen das Vermögen	30	60,0%
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	26	52,0%
Straftaten gegen das Leben	19	38,0%
Straßenverkehrsdelikte	18	36,0%
Straftaten gegen sonstige Gemeinschaftsrechtgüter	14	28,0%
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	12	24,0%
Strafprozessrecht	10	20,0%
Urkundendelikte	4	8,0%
Aussagedelikte	4	8,0%
Beleidigungsdelikte	4	8,0%
Brandstiftungsdelikte	4	8,0%
Straftaten gegen den persönl. Lebens- u. Geheimnisbereich	2	4,0%

## II. Aufgabenstellungen in den Klausuren

Durchschnittlich war in den Klausuren jeweils die Strafbarkeit von zwei bis drei Personen nach dem Strafgesetzbuch zu untersuchen. Hinsichtlich der Art der Aufgabenstellungen kann im Strafrecht nur zwischen Fragen nach der Strafbarkeit bestimmter Personen und nach prozessualen Umständen differenziert werden.

Besonders relevant ist in strafrechtlichen Klausuren der Bearbeitervermerk am Ende des Klausursachverhalts, durch den in jeder zweiten Klausur die Prüfung bestimmter Normen ausgeschlossen wird. Übersieht man einen solchen Hinweis und prüft trotzdem eine durch den Bearbeitervermerk ausgeschlossene Norm, führt dies zu einer falschen Schwerpunktsetzung und zwangsläufig zum Punktabzug.

Ausgewertete Klausuren im Strafrecht	50	
Aufgabenstellung	Anzahl	Anteil
Strafbarkeit von Personen (Anzahl)		
1 Person	9	18,0%
2 Personen	17	34,0%
3 Personen	18	36,0%
4 Personen	5	10,0%
Mehr als 4 Personen	0	0,0%
Strafprozessuale Frage	7	14,0%
Ausgeschlossene Normen durch Bearbeitervermerk	40	80,0%

## III. Problemschwerpunkte in den einzelnen Rechtsgebieten

Auf den nächsten Seiten wird eine umfassende Übersicht über die speziellen Problemschwerpunkte der einzelnen Rechtsgebiete, die in den Klausuren zwischen 2012 und 2016 auftraten, gegeben. Zum einen kann so die Häufigkeit der jeweiligen Problemschwerpunkte und damit deren Relevanz für die schriftlichen Examensklausuren nachgeprüft werden. Zum anderen können die verschiedenen Übersichten, die schließlich auch eine Gliederung des examensrelevanten Pflichtfachstoffes darstellen, als eine Art Lernplan oder als Checkliste, die es bis zum Examen abzuheften gilt, genutzt werden.

Im Zuge der Auswertung in diesem Buch wird eine bestimmte Rechtsfrage oder ein bestimmter Prüfungspunkt nur dann von der Statistik erfasst, wenn es sich dabei um einen Schwerpunkt der jeweiligen Klausur handelt. Die Aussage, die statistisch getroffen würde, wenn man die bloße Prüfung eines bestimmten Tatbestandsmerkmals oder einer sonstigen Voraussetzung in jedem Fall – teils mehrfach pro Klausur – erfasste, hätte keinen größeren Mehrwert.

**Anmerkung:** In jeder Klausur muss für das Vorliegen des objektiven Tatbestands eines Erfolgsdelikts die Kausalität zwischen Tathandlung und Taterfolg geprüft werden. Würde man jede Prüfung der Kausalität – auch wenn man diese bloß feststellen würde – erfassen, träge die Statistik schlussendlich nur noch die Aussage, dass in einer strafrechtlichen Klausur Kausalzusammenhänge geprüft werden müssen. Diese Tatsache wird aber allgemein bekannt sein. Daher werden hier ausschließlich Problemschwerpunkte untersucht und aufgeführt. Dies gilt natürlich auch für Aspekte wie z.B. den Aufbau einer Versuchsprüfung, der sicher nicht in jeder Klausur abverlangt wird, aber dennoch in weit mehr Klausuren eine Rolle spielt, als hier von der Statistik erfasst wird. Zuletzt sei an dieser Stelle auf die strafrechtlichen Konkurrenzen hingewiesen. Zwar spielt die Prüfung von Konkurrenzen in der strafrechtlichen Klausur nicht immer eine entscheidende Rolle als einer der Schwerpunkte der Klausur. Doch sollten die Konkurrenzen gerade im Strafrecht sicher beherrscht werden. Nur so kann

überhaupt ein klausurtaktischer Aufbau der eigenen Bearbeitung gefunden werden. Die Antwort auf eine konkurrenzrechtliche Frage kann oft Aufschluss über die Schwerpunkte der Klausur geben. So sollte z.B. aus klausurtaktischer Sicht mit der Prüfung des konkurrenzdominantesten Delikts begonnen werden, anstatt die Deliktsprüfung wie sonst chronologisch aufzubauen.

In sämtlichen nachfolgend aufgeführten Tabellen entspricht die jeweilige Anzahl der Zahl der Klausuren, in denen ein bestimmter Problemschwerpunkt enthalten war. Der genannte Problemschwerpunkt kann dabei in der einzelnen Klausur mehrmals enthalten gewesen sein; er wird dennoch nur einmal gezählt. Durch diese Vorgehensweise bei der Auswertung kann eine präzise Aussage über die Anzahl der Klausuren, die ein bestimmtes Problem enthielten, getroffen werden. Wurden in einer Klausur Kenntnisse in einem speziellen Problemkreis gefordert, macht es für den Bearbeiter der Klausur keinen Unterschied, ob das Problem einmal oder gleich mehrmals gelöst werden musste: der Bearbeiter musste das Problem nämlich unabhängig von dessen Häufigkeit in der einzelnen Klausur lösen. Würde man die Anzahl der Problemschwerpunkte nicht abhängig von deren Auftreten in den ausgewerteten Klausuren bestimmen, sondern z.B. die mehrmalige (problematische) Prüfung der objektiven Zurechnung in einer einzigen Klausur auch mehrfach erfassen, könnte dies uU zu der wenig aufschlussreichen Feststellung führen, dass ein Problem öfter auftrat, als insgesamt Klausuren ausgewertet wurden.

Darüber hinaus gilt zu beachten, dass die Summe aller Unterthemen nicht die Anzahl des übergeordneten Themas ergibt. Wenn mehrere Unterthemen in einer Klausur abgeprüft wurden, wird vielmehr – auch hier wieder aus dem oben genannten Grund – das übergeordnete Thema nur einmal aufgelistet.

**Beispiel:** War in einer Klausur zunächst eine mögliche gefährliche Körperverletzung mit Hilfe eines gefährlichen Werkzeugs nach § 224 I Nr. 2 StGB zu prüfen und nach Ablehnung der Werkzeugeigenschaft noch über das Vorliegen einer das Leben gefährdenden Behandlung gem. § 224 I Nr. 5 StGB nachzudenken, wurden zwar zwei Unterthemen abgefragt, doch waren in dieser Klausur insgesamt letztendlich einmal Kenntnisse in dem (gesamten) übergeordneten Thema der gefährlichen Körperverletzung nach § 224 StGB erforderlich.

Die Werte der jeweils dritten Spalte der Tabellen („Anteil“) bestimmen sich immer nach dem Verhältnis der Anzahl eines bestimmten Problemschwerpunkts zu der Gesamtanzahl der im Strafrecht ausgewerteten Klausuren.

## 1. Strafrecht Allgemeiner Teil

Ausgewertete Klausuren im Strafrecht	50	
Davon Klausuren mit Strafrecht AT	46	92,0%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Objektiver Tatbestand	11	22,0%
Kausalität	2	4,0%
Objektive Zurechnung	10	20,0%
Subjektiver Tatbestand	8	16,0%
Abgrenzung Vorsatz/Fahrlässigkeit	4	8,0%
Irrtümer im Bereich des Vorsatzes	5	10,0%
Rechtswidrigkeit	23	46,0%
Schuld	9	18,0%
Schuldfähigkeit	1	2,0%
Entschuldigungsgründe	7	14,0%
actio libera in causa	1	2,0%
Irrtümer	12	24,0%
Erlaubnistatumstandsirrtum	8	16,0%
Sonstige Irrtümer	4	8,0%
Versuch	24	48,0%
Erfolgsqual. Versuch/Versuch der Erfolgsqualifikation	1	2,0%
Versuch eines Regelbeispiels	2	4,0%
Tatentschluss	8	16,0%
Unmittelbares Ansetzen	9	18,0%
Rücktritt vom Versuch, § 24 StGB	12	24,0%
Fahrlässigkeit	3	6,0%
Unterlassen	11	22,0%
Kausalität	3	6,0%
Garantenstellung	8	16,0%
Abgrenzung Täterschaft/Teilnahme	0	0,0%
Abgrenzung Tun/Unterlassen	3	6,0%
Täterschaft/Teilnahme	26	52,0%
Abgrenzung Täterschaft/Teilnahme	11	22,0%
Mittäterschaft, § 25 II StGB	10	20,0%
Mittelbare Täterschaft, § 25 I Alt. 2 StGB	10	20,0%
Anstiftung, § 26 StGB	6	12,0%
Beihilfe, § 27 StGB	5	10,0%
Besondere persönliche Merkmale, § 28 StGB	3	6,0%
Versuch der Beteiligung, § 30 StGB	3	6,0%
Konkurrenzen	13	26,0%
In dubio pro reo/Sachverhaltsalternativität	3	6,0%
Strafmilderung, § 46b StGB	0	0,0%

## 2. Straftaten gegen das Vermögen

Ausgewertete Klausuren im Strafrecht	50	
Davon Klausuren mit Straftaten gegen das Vermögen	30	60,0%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Diebstahl, § 242 StGB	10	20,0%
Fremde bewegliche Sache	5	10,0%
Gewahrsamsbruch/Gewahrsamsbegründung	8	16,0%
Absicht rechtswidriger Zueignung	3	6,0%
Besonders schwerer Fall des Diebstahls, § 243 StGB	4	8,0%
Diebstahlsqualifikation, § 244 StGB	5	10,0%
Unterschlagung, § 246 StGB	5	10,0%
Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs, § 248b StGB	0	0,0%
Entziehung elektrischer Energie, § 248c StGB	0	0,0%
Raub, § 249 StGB	8	16,0%
Abgrenzung Raub/räuberische Erpressung	7	14,0%
Qualifiziertes Nötigungsmittel/Finalität	2	4,0%
Schwerer Raub, § 250 StGB	7	14,0%
Raub mit Todesfolge, § 251 StGB	0	0,0%
Räuberischer Diebstahl, § 252 StGB	4	8,0%
Erpressung, 253 StGB	1	2,0%
Räuberische Erpressung, §§ 253, 255 StGB	7	14,0%
Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, § 316a StGB	2	4,0%
Betrug, § 263 StGB	13	26,0%
Täuschung/Irrtum	6	12,0%
Vermögensverfügung/Vermögensschaden	12	24,0%
Subjektiver Tatbestand	1	2,0%
Computerbetrug, § 263a StGB	2	4,0%
Versicherungsmissbrauch, § 265 StGB	0	0,0%
Erschleichen von Leistungen, § 265a StGB	1	2,0%
Untreue, § 266 StGB	1	2,0%
Scheck- und Kreditkartenmissbrauch, § 266b StGB	0	0,0%
Begünstigung, § 257 StGB	1	2,0%
Hehlerei, § 259 StGB	4	8,0%
Sachbeschädigung, § 303 StGB	3	6,0%

### 3. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

Ausgewertete Klausuren im Strafrecht	50	
Davon Klausuren mit Körperverletzungsdelikten	26	52,0%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Körperverletzung, § 223 StGB	9	18,0%
Ärztlicher Heileingriff	0	0,0%
Gefährliche Körperverletzung, § 224 StGB	20	40,0%
Gift, § 224 I Nr. 1 StGB	1	2,0%
Waffen/gefährliches Werkzeug, § 224 I Nr. 2 StGB	12	24,0%
Hinterlistiger Überfall, § 224 I Nr. 3 StGB	3	6,0%
Gemeinschaftliche Begehung, § 224 I Nr. 4 StGB	4	8,0%
Lebensgefährdende Behandlung, § 224 I Nr. 5 StGB	11	22,0%
Schwere Körperverletzung, § 226 StGB	1	2,0%
Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 StGB	4	8,0%
Fahrlässige Körperverletzung, § 229 StGB	3	6,0%
Misshandlung von Schutzbefohlenen, § 225 StGB	0	0,0%
Beteiligung an einer Schlägerei, § 231 StGB	3	6,0%

### 4. Straftaten gegen das Leben

Ausgewertete Klausuren im Strafrecht	50	
Davon Klausuren mit Straftaten gegen das Leben	19	38,0%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Totschlag, § 212 StGB	5	10,0%
Mord, § 211 StGB	15	30,0%
Mordlust	0	0,0%
Befriedigung des Geschlechtsstriebes	0	0,0%
Habgier	2	4,0%
Sonstige niedrige Beweggründe	9	18,0%
Heimtücke	10	20,0%
Grausamkeit	1	2,0%
Gemeingefährliche Mittel	1	2,0%
Verdeckungsabsicht	6	12,0%
Ermöglichungsabsicht	0	0,0%
Verhältnis zwischen Mord und Totschlag	0	0,0%
Tötung auf Verlangen, § 216 StGB	1	2,0%
Sterbehilfe	0	0,0%
Schwangerschaftsabbruch, §§ 218 ff. StGB	0	0,0%
Aussetzung, § 221 StGB	2	4,0%
Fahrlässige Tötung, § 222 StGB	5	10,0%

## 5. Straftaten gegen die persönliche Freiheit

<b>Ausgewertete Klausuren im Strafrecht</b>	<b>50</b>	
<b>Davon Klausuren mit Freiheitsdelikten</b>	<b>12</b>	<b>24,0%</b>
<b>Problemschwerpunkt</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Anteil</b>
Freiheitsberaubung, § 239 StGB	6	12,0%
Nötigung, § 240 StGB	6	12,0%
Erpresserischer Menschenraub/Geiselnahme, § 239a, b StGB	2	4,0%
Menschenraub, § 234 StGB	0	0,0%
Bedrohung, § 241 StGB	0	0,0%

## 6. Straftaten gegen den persönlichen Lebens- u. Geheimnisbereich

<b>Ausgewertete Klausuren im Strafrecht</b>	<b>50</b>	
<b>Davon Klausuren mit pers. Lebens- u. Geheimnisbereich</b>	<b>2</b>	<b>4,0%</b>
<b>Problemschwerpunkt</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Anteil</b>
Hausfriedensbruch, § 123 StGB	2	4,0%
Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, § 201 StGB	0	0,0%
Verletzung des Briefgeheimnisses, § 202 StGB	0	0,0%
Ausspähen und Abfangen von Daten etc, § 202a f. StGB	0	0,0%
Verletzung von Privatgeheimnissen, §§ 203 f. StGB	0	0,0%

## 7. Beleidigungsdelikte

<b>Ausgewertete Klausuren im Strafrecht</b>	<b>50</b>	
<b>Davon Klausuren mit Beleidigungsdelikten</b>	<b>4</b>	<b>8,0%</b>
<b>Problemschwerpunkt</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Anteil</b>
Beleidigung, § 185 StGB	3	6,0%
Üble Nachrede, § 186 StGB	2	4,0%
Verleumdung, § 187 StGB	0	0,0%
Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener, § 189 StGB	0	0,0%
Wahrnehmung berechtigter Interessen, § 193 StGB	2	4,0%

## 8. Urkundendelikte

<b>Ausgewertete Klausuren im Strafrecht</b>	<b>50</b>	
<b>Davon Klausuren mit Urkundendelikten</b>	<b>4</b>	<b>8,0%</b>
<b>Problemschwerpunkt</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Anteil</b>
Urkundenfälschung, § 267 StGB	4	8,0%
Fälschung technischer Aufzeichnungen, § 268 StGB	0	0,0%
Datenfälschung, § 269 StGB	0	0,0%
Urkundenunterdrückung, § 274 StGB	1	2,0%
Falschbeurkundung, § 271 StGB	0	0,0%
Falschbeurkundung im Amt, § 348 StGB	0	0,0%
Fälschung von Gesundheitszeugnissen, § 277 StGB	0	0,0%
Unrichtige Gesundheitszeugnisse, §§ 278, 279 StGB	0	0,0%
Datenunterdrückung, § 303a StGB	0	0,0%

## 9. Brandstiftungsdelikte

<b>Ausgewertete Klausuren im Strafrecht</b>	<b>50</b>	
<b>Davon Klausuren mit Brandstiftungsdelikten</b>	<b>4</b>	<b>8,0%</b>
<b>Problemschwerpunkt</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Anteil</b>
Einfache Brandstiftung, § 306 StGB	3	6,0%
Schwere Brandstiftung, § 306a StGB	4	8,0%
Besonders schwere Brandstiftung, § 306b StGB	2	4,0%
Brandstiftung mit Todesfolge, § 306c StGB	1	2,0%
Fahrlässige Brandstiftung, § 306d StGB	0	0,0%
Herbeiführen einer Brandgefahr, § 306f StGB	0	0,0%
Tätige Reue, § 306e StGB	1	2,0%

## 10. Straßenverkehrsdelikte

<b>Ausgewertete Klausuren im Strafrecht</b>	<b>50</b>	
<b>Davon Klausuren mit Straßenverkehrsdelikten</b>	<b>4</b>	<b>8,0%</b>
<b>Problemschwerpunkt</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Anteil</b>
Trunkenheit im Verkehr, § 316 StGB	7	8,0%
Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315c StGB	7	14,0%
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, § 315b StGB	13	26,0%
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142 StGB	8	16,0%



## 11. Aussagedelikte

Ausgewertete Klausuren im Strafrecht	50	
Davon Klausuren mit Aussagedelikten	4	8,0%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Uneidliche Falschaussage, § 153 StGB	2	4,0%
Meineid, § 154 StGB	0	0,0%
Falsche Versicherung an Eides Statt, § 156 StGB	0	0,0%
Aussagenotstand, § 157 StGB	0	0,0%
Berichtigung der Falschaussage, § 158 StGB	0	0,0%
Versuchte Anstiftung zur Falschaussage, § 159 StGB	0	0,0%
Verleitung zur Falschaussage, § 160 StGB	2	4,0%
Fahrlässiger Falscheid, § 161 StGB	0	0,0%

## 12. Straftaten gegen sonstige Gemeinschaftsgüter

Ausgewertete Klausuren im Strafrecht	50	
Davon Klausuren mit sonst. Gemeinschaftsgütern	14	28,0%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113 StGB	3	6,0%
Landfriedensbruch, § 125 StGB	0	0,0%
Nichtanzeige einer geplanten Straftat, § 138 StGB	0	0,0%
Vortäuschen einer Straftat, § 145d StGB	0	0,0%
Falsche Verdächtigung, § 164 StGB	7	14,0%
Strafvereitelung, § 258 StGB	5	10,0%
Strafvereitelung im Amt, § 258a StGB	1	2,0%
Körperverletzung im Amt, § 340 StGB	0	0,0%
Vollrausch, § 323a StGB	1	2,0%
Unterlassene Hilfeleistung, § 323c StGB	2	4,0%

## 13. Strafprozessrecht

Ausgewertete Klausuren im Strafrecht	50	
Davon Klausuren mit Strafprozessrecht	10	20,0%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Zeugnisverweigerungsrecht	0	0,0%
nemo tenetur-Grundsatz	1	2,0%
Beweisaufnahme/Ablehnung von Beweisanträgen	1	2,0%
Beweisverwertung	3	6,0%
Untersuchungshaft	3	6,0%
Verdachtsformen	1	2,0%
Richtervorbehalt	1	2,0%
Strafklageverbrauch	1	2,0%